

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rellingen

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rellingen hat am 08.09.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 ([BGBl. I S. 17](#)), die zuletzt durch Gesetz vom [21. Juni 2019](#) (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- (1) **Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten** (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte
für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre | 371,62 € |
| 2. Reihengräber in Rasenlage | 1.635,11 € |
| 3. Wahlgrabstätte
für 25 Jahre - je Grabbreite für 4 Urnen und 1 Sarg - | 920,36 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte
für 25 Jahre - je Grabbreite für 4 Urnen - | 679,57 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte im Rasen inkl. Rasenschnitt
für 25 Jahre für 4 Urnen - je Grabbreite- | 917,82 € |
| 6. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte | |
| a. Anonym im Rasen für 25 Jahre für 1 Urne -nicht verlängerbar- | 857,62 € |
| b. Urnenwahlgrabstätte im Baumpark für 25 Jahre für 2 Urnen
-je Grabbreite- | 1.332,07 € |
| c. Urnenwahlgrabstätte im Blumenbeet ohne Saisonbepflanzung
für 25 Jahre für 2 Urnen | 3.824,07 € |
| d. Urnenwahlgrabstätte im Blumenbeet mit Saisonbepflanzung
für 25 Jahre für 2 Urnen | 4.268,57 € |
| e. Urnenwahlgrabstätte Wasserurne im Baumpark für 25 Jahre für 2 Urnen
-je Grabbreite- inkl. Grabmal, Vase und Pflege | 4.667,07 € |
| 7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3-5 und 6b-6d berechnet, je 1/25. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|---|----------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde und
Überlassung der Friedhofssatzung | 20,53 € |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | 40,33 € |
| 3. die Genehmigung zur Aufstellung, | |
| a) eines stehenden Grabmals
einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 111,47 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 75,53 € |
| c) einer Grabeinfassung aus Naturstein einschließlich
der Prüfung der Verkehrssicherheit | 90,20 € |

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 273,44 € |
| Särge über 1,20 m | 619,81 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 182,30 € |

(4) Sonstige Gebühren werden erhoben für

- | | |
|---|----------|
| 1. Wiederbelegung eines Grabes auf Friedhofsdauer (Erbgrab) | 274,16 € |
| 2. Benutzung | |
| a) des Kühlraumes - je Sarg | 65,48 € |
| b) der Leichenkammer, wenn die Bestattung auswärts erfolgt | 65,48 € |
| c) der Trauerhalle für eine Trauerfeier | 193,50 € |

Die Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche ist in der Rellinger Kirche gebührenfrei.

(5) Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|---|--|
| 1. Für Ausgrabungen wird eine Gebühr in Höhe des jeweiligen Aufwandes erhoben
(Personalkosten, Maschinengebrauch, Bearbeitungsgebühr, usw.). | |
|---|--|

(6) Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|---|---------|
| Für Gräber, deren Nutzungsrecht auf Friedhofsdauer verliehen wurde (Erbgrab)
pro Grabstelle jährlich | 14,29 € |
|---|---------|

§ 7

Zusätzliche Leistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand

fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 03.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.01.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West-Südholstein vom 15.10.2025 (Az.:897.1-33118) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Rellingen, 01.11.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen
- Der Kirchengemeinderat –



(L.S)

Frau Pastorin Inga Roetz-Millon, Vorsitzende Kirchengemeinderat

Frau Franziska Hehnen, stellvertr. Vorsitzende

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rellingen unter www.friedhof-rellingen.de nach vorherigem Hinweis im Pinneberger Tageblatt am 03.11.2025